

Wasserreglement

Einwohnergemeinde Huttwil

03. Dezember 2009

ABKÜRZUNGEN

ARA Abwasserreinigungsanlagen

BauG Baugesetz

BW Belastungswert gemäss den Leitsätzen

SVGW

EG Einführungsgesetz zum Schweizerischen

ZGB Zivilgesetzbuch

FES Schweizerischer Städteverband / Fachor-

ganisation für Genereller Entwässe-

rungsplan

GKP Generelles Kanalisationsprojekt

GSA Amt für Gewässerschutz und Abfallwirt-

schaft

GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Ge-

wässer

GSchV Eidg. Gewässerschutzverordnung

KGSchG Kantonales Gewässerschutzgesetz

KGV Kantonale Gewässerschutzverordnung

WVG Wasserversorgungsgesetz

OgR Organisationsreglement

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architek-

tenverein

SN Schweizer Norm

SSIV Spenglermeister- und Installateur-Verband

SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und

Wasserfaches

VRPG Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

VSA Verband Schweizer Abwasser- und Ge-

wässerschutzfachleute

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	
Aufgabe	5
Zuständigkeit	
Geltungsbereich des Reglementes	6
Schutzzonen	6
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	6
Erschliessung	7
Pflicht zum Wasserbezug	7
Wasserabgabe	
Menge und Qualität	
Betriebsdruck	
Einschränkung der Wasserabgabe	8
Verwendung des Wassers	
Bewilligungspflicht	
Haftung	
Handänderung	
Ende des Wasserbezuges	9
II. Wasserverteilung	9
A. Grundsätze	9
Anlagen zur Wasserverteilung	
Öffentliche Anlagen	
Private Anlagen	
B. Öffentliche Anlagen	
Planung und Erstellung	
Leitungen im Strassengebiet	
Sicherung öffentlicher Leitungen	
Schutz der öffentlichen Leitungen	
Hydranten und Hydrantenlöschschutz	
Einbau, Kostentragung	
Standort	
Revision, Störungen	
C. Private Anlagen	
1. Grundsätze	
Kostentragung	
Mängel	
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	
Installationsbewilligung	
2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen.	
Bewilligung	
Durchleitungsrechte	

Technische Bestimmungen	14
III. Finanzielles	15
Finanzierung der Anlagen	15
Zuständigkeit	15
Einmalige Gebühren	15
Anschlussgebühr	
Bemessungsgrundlagen Wohnung	
Gewerbeanteile in Wohnhäusern	
Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebauten	
Löschgebühr	
Gemeinsame Bestimmungen	
Jährliche Gebühren	
Grundgebühr	
Verbrauchsgebühr	
Löschgebühr ohne öff. Wasseranschluss	
Bemessung der Löschgebühr	
Zählermiete	
Rechnungsstellung	
Fälligkeiten	
Anschlussgebühr	
Jährliche Gebühren	
Einforderung der Gebühren	
Mehrwertsteuer	
Verzugszins	
Verjährung	
Gebührenpflichtige Personen	
Grundpfandrecht	
Ordinapiandreciti	10
IV. Straf- und Schlussbestimmungen	20
Widerhandlungen	
Rechtspflege	
Übergangsbestimmung	
Inkrafttreten	
Anpassung	
Anpassung Überführungsreglement	
Anhang I - Anschlussgebühren	22
Anschlussgebühren	
AnpassungInkrafttreten	
IIINI AILLI ELEIT	22

Die Stimmberechtigten der **Einwohnergemeinde Huttwil** erlassen gestützt auf nachfolgende gesetzliche Bestimmungen das Wasserreglement.

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Gemeinde

Organisationsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1

Aufgabe

- ¹ Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.
- ² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Artikel 2

Zuständigkeit

¹ Für die Belange der Wasserversorgung ist der Gemeinderat zuständig.

- ² Er regelt die Organisation und die Zuständigkeiten unter Beachtung der Bestimmungen des Organisationsreglements in der Wasserverordnung. Der Gemeinderat regelt in der Wasserverordnung zudem die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren im Rahmen der Bestimmungen von Art. 33 ff dieses Reglements.
- ³ Der Gemeinderat kann die Industrielle Betriebe Huttwil AG mit dem Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung beauftragen. Die entsprechenden Aufwendungen werden der Einwohnergemeinde Huttwil zu marktüblichen Preisen verrechnet.
- ⁴ Die Projekte zum Ausbau der Wasserversorgung sind von der Beauftragten aufgrund eines Auftrags der Einwohnergemeinde Huttwil auszuarbeiten und vor deren Ausführung den zuständigen Gemeindebehörden zur Genehmigung zu unterbreiten.

Geltungsbereich des Reglements

- ¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.
- ² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 4

Schutzzonen

- ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- ² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 5

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

- ¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).
- ² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Erschliessung

- ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
- ² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:
- a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 7

Pflicht zum Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 15 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Artikel 8

Wasserabgabe Menge und Qualität

- ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 10.
- ² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,
- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

Artikel 9

Betriebsdruck

¹ Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

² Die Wasserversorgung gewährleistet in der Regel einen minimalen Druck, der es erlaubt, die üblichen sanitären Einrichtungen ohne individuelle Druckerhöhung zu betreiben. Sie garantiert jedoch keinen konstanten Druck.

Artikel 10

Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.
- ² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Artikel 11

Verwendung des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Artikel 12

Bewilligungspflicht

- ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für
 - den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
 - die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen,
 - die Vergrösserung des umbauten Raumes,
 - vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
 - die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches, fahrlässiges oder widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 14

Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 15

Ende des Wasserbezuges

- ¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- ² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
- ³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 16

Der Wasserverteilung dienen

- Anlagen zur Wasserverteilung
- die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Artikel 17

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

- ² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- ³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

- ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- ³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 19

Planung und Erstellung

- ¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- ² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Artikel 20

Leitungen im Strassengebiet

- ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz¹ schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

¹ gemäss Art. 136 Abs. 3 BauG

Sicherung öffentlicher Leitungen

- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- ² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.
- ³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 22

Schutz der öffentlichen Leitungen

- ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.
- ² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.
- ³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- ⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 23

Hydranten und Hydrantenlöschschutz ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten) tragen die Verursachenden. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 24

Einbau, Kostentragung

- ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien, usw.), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- ² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atriumund Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.
- ³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt.
- ⁴ Nebenzähler (Zähler, welche zur Ermittlung der Abwassergebühren installiert werden) verbleiben im Eigentum der Wasserversorgung. Installation und Miete werden den Wasserbezügern gesondert verrechnet.

Artikel 25

Standort

- ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- ² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.
- ³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Revision, Störungen

- ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
- ² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als ± 5% bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 27

Kostentragung

- ¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.
- ² Die privaten Anlagen sind nach den Vorschriften des SVGW zu erstellen und mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Artikel 28

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Artikel 29

Informations-, Betretungsund Kontrollrecht Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Installationsbewilligung

- ¹ Hausanschlussleitungen dürfen in der Regel nur durch die von der Gemeinde beauftragte Stelle erstellt, installiert oder repariert werden.
- ² Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.
- ³ Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 31

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

Artikel 32

Technische Bestimmungen

- ¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 18 Absatz 2.
- ² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.
- ³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.
- ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen. Die Kosten trägt der Wasserbezüger.

III. Finanzielles

Artikel 33

Finanzierung der Anlagen

- ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit
- a einmaligen und jährlichen Gebühren
- b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

Zuständigkeit

- ³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:
- a die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates im Anhang I dieses Reglements die Höhe der Anschlussgebühren.
- b der Gemeinderat in der Wasserverordnung die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex sowie die jährlichen Gebühren.
- c der Gemeinderat in der Wasserverordnung die Stundenansätze für Dienstleistungen, welche aufgrund dieses Reglements hoheitlich durch Organe der Wasserversorgung erbracht werden müssen.
- ⁴ Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Artikel 34

Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr ¹ Als Beiträge an die Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Bemessungsgrundlagen Wohnung

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Anzahl Wohnungen und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

Als Wohnung gilt:

- Vorhandensein von mindestens einem Raum mit Kochgelegenheit und
- Vorhandensein der sanitären Anlagen gemäss Definition der kantonalen Bauverordnung

Gewerbeanteile in Wohnhäusern ³ In Wohnbauten mit integrierten Gewerben werden die Anschlussgebühren für den Gewerbeteil gemäss Abs. 5 berechnet, sofern die Gewerberäume baulich vom Wohnbereich klar abgegrenzt sind (separater Zugang, abschliessbarer Bereich und dergleichen).

Gewerbe-, Dienstleistungs - und Industriebauten

- ⁴ Die Anschlussgebühr für Gewerbe- Dienstleistungs- und Industriebauten wird nach dem umbauten Raum sowie aufgrund der Berechnung in Absatz 5 hiernach erhoben.
- ⁵ Die Anschlussgebühr wird bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Versammlungslokalen, Sälen, Stadien usw. aufgrund der nachstehenden Berechnung erhoben:

Es wird immer auf die nächste Einheit aufgerundet und somit mindestens 1 Einheit verrechnet. Es entsprechen 1 Einheit:

5 Schüler/ Schlafplätze
1 Bett
3 Betriebsangehörige
(pro 100 Stellenpro-
zent)
2 Betten
10 Sitzplätze
30 Sitzplätze
100 Sitzplätze
-
nach Beschluss des
zuständigen Organs
Pro Anlage 5 Einhei-
ten

Bei Gebäuden mit gemischten Nutzungen werden die Einheiten für jede Nutzung separat berechnet.

⁶ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁷ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den Absätzen 2 – 3 + 5 hievor. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Artikel 35

Löschgebühr

- ¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.
- ² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum der geschützten Gebäude berechnet.

Artikel 36

Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.
- ² Bei Verminderung der Wohnungen bzw. Einheiten oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung oder Verrechnung bezahlter Gebühren geltend gemacht werden
- ³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

Artikel 37

Jährliche Gebühren Grundgebühr ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt und der Zinskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der in Art. 34 definierten Bemessungsgrössen erhoben.

Verbrauchsgebühr

Löschgebühr ohne öff. Wasseranschluss

Bemessung der Löschgebühr

Zählermiete

- ² Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.
- ³ Eine wiederkehrende Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.
- ⁴ Sie werden aufgrund des umbauten Raumes von Hauptgebäuden (Definition gemäss Baureglement der Einwohnergemeinde Huttwil) erhoben. Diese beträgt mindestens Fr. 50.00 und höchstens Fr. 200.00.
- ⁵ Für zusätzlich installierte Zähler gemäss Art. 24 Abs. 4 wird eine jährliche Miete in Rechnung gestellt. Im Mietpreis enthalten, sind auch die Kosten für Ablesung und Fakturierung.

Artikel 38

Rechnungsstellung

- ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.
- ² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Artikel 39

Fälligkeiten Anschlussgebühr ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der in Art. 33 definierten Bemessungsgrössen berechnet. Die Schlusszahlung wird mit der Bauvollendung bzw. mit der Veränderung der Bemessungsgrundlagen nach Art. 34 hiervor fällig.

Jährliche Gebühren

- ² Die jährlichen Gebühren werden mit einer Teilrechnung und einer Schlussabrechnung fakturiert. Der Gemeinderat regelt die Details in der Wasserverordnung.
- ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung der Gebühren

¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert das zuständige Organ die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.

Mehrwertsteuer ² Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Verzugszins

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Huttwil geschuldet.

Artikel 41

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 42

Gebührenpflichtige Personen Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezüger² der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 43

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

18

² Definition Wasserbezüger siehe Art. 3

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 44

Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.
- ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- ³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich zur allfälligen Busse die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Artikel 45

Rechtspflege

- ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 46

Übergangsbestimmung

- ¹ Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.
- ² Zur Festlegung der Anzahl Wohnungen bzw. der Einheiten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird den Grundeigentümern ein Erhebungsblatt zugestellt, welches der Bauverwaltung unterzeichnet abzugeben ist. Falls nötig, erfolgt eine Bestandesaufnahme in den Gebäuden und / oder es wird auf die gemeindeintern vorhandenen Daten abgestellt. Im Zweifelsfall oder auf Wunsch der Grundeigentümer erlässt die Bauverwaltung eine anfechtbare Feststellungsverfügung.

Artikel 47

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Anpassung

² Mit dem Inkrafttreten werden das Wasserreglement vom 29. November 1991 und alle anderen mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Anpassung Überführungsreglement

- ³ Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird Artikel 6 des Regelements betreffend die Überführung der Industriellen Betriebe in eine Aktiengesellschaft vom 20. Juni 2002 aufgehoben.
- ⁴ Vor Inkrafttreten dieses Reglements eingebaute Privatwasserzähler und Nebenzähler gemäss Artikel 24 Abs. 4 hiervor sind innerhalb von 2 Jahren durch Zähler der Wasserversorgung zu ersetzen. Im Übrigen bestimmt die Wasserversorgung, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Das Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2009 mit 54 zu 2 Stimmen beschlossen.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 29. November 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefristen im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2009 bekannt.

Huttwil, 3. Dezember 2009

Der Gemeindeschreiber:

Anhang I - Anschlussgebühren

Die Einwohnergemeinde Huttwil beschliesst, gestützt auf Artikel 33 ff Wasserreglements vom 3. Dezember 2009

Artikel 1

Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr beträgt

- a) Pro Wohnung Fr. 3'000.00
- b) pro Einheit Fr. 500.00

folgende Rabatte gewährt:

c) pro m³ umbauten Raum nach SIA Fr. 0.70 ² Bei Mehrfamilienhäusern werden ab der 4. Wohnung

Reduktion der Anschlussgebühren

- für die 4. – 6. Wohnung 30 %
- für die 7. – 9. Wohnung 40 %
- für die 10. – 12. Wohnung 50 %
- ab der 13. Wohnung 60 %

Einmalige Löschgebühr

³ Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe c.

Artikel 2

Anpassung

Die Anpassung der Anschlussgebühren erfolgt gestützt auf Artikel 33 des Wasserreglements durch den Gemeinderat.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹ Der Anhang I tritt auf den gleichen Zeitpunkt wie das Wasserreglement in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.